

# 2003

Zelle  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43

Fallart	Steuernummer	Unterfallart
11		62

**30** Eingangsstempel oder -datum

**Finanzamt**

Arbeitgeber – Anschrift der Betriebsstätte – Telefon

## Lohnsteuer-Anmeldung 2003

### Anmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

0301	Jan.	<input type="checkbox"/>	0307	Juli	<input type="checkbox"/>
0302	Feb.	<input type="checkbox"/>	0308	Aug.	<input type="checkbox"/>
0303	März	<input type="checkbox"/>	0309	Sept.	<input type="checkbox"/>
0304	April	<input type="checkbox"/>	0310	Okt.	<input type="checkbox"/>
0305	Mai	<input type="checkbox"/>	0311	Nov.	<input type="checkbox"/>
0306	Juni	<input type="checkbox"/>	0312	Dez.	<input type="checkbox"/>

0341	I. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
0342	II. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
0343	III. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
0344	IV. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
0319	Kalender- jahr	<input type="checkbox"/>

**Berichtigte Anmeldung**  
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) . . . . .  
**Zahl der Arbeitnehmer** (einschl.  
Aushilfs- und Teilzeitkräfte) . . . . .

10	<input type="checkbox"/>
86	<input type="text"/>

1) Negativen Beträgen ist ein **Minuszeichen** voranzustellen.  
2) Nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge.

←

	EUR	Ct
Lohnsteuer 1) 2)	42	
abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld	43	
abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen	33	
Verbleiben 1)	48	
Solidaritätszuschlag 1) 2)	49	
Evangelische Kirchensteuer- ev. 1) 2)	61	
Römisch-katholische Kirchensteuer - rk. 1) 2)	62	
Beiträge zur Arbeitnehmerkammer	68	
<b>Gesamtbetrag 1)</b>	<b>83</b>	

Ein Erstattungsbeitrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit nicht eine Verrechnung mit Steuerschulden vorzunehmen ist.  
**Verrechnung des Erstattungsbeitrags erwünscht/Der Erstattungsbeitrag ist abgetreten.**  
(falls ja, bitte „1“ eintragen) . . . . . **29**

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“ an.  
Die **Einzugsermächtigung** wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Anwendungszeitraum **widerrufen** (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) . . . . . **26**

Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.

**Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.**  
**Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:**  
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 41a des Einkommensteuergesetzes erhoben.  
Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.  
**Vom Finanzamt auszufüllen**

**Bearbeitungshinweis**  
1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.  
2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Datum, Namenszeichen/Unterschrift

11	<input type="checkbox"/>	19	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12	<input type="checkbox"/>

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

## Hinweise für den Arbeitgeber

### Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?

1. Sie sollten zunächst prüfen, ob Sie sich die Abgabe der Steueranmeldungen auf Papier ersparen können. Ggf. können Sie Ihre Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder über Datenfernübertragung übermitteln. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt, Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem datenverarbeitenden Unternehmen.

### Abführung der Steuerabzugsbeträge

2. Tragen Sie bitte die einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge (auch mit festen oder besonderen Pauschsteuersätzen erhobene Lohnsteuer) jeweils nur in einem Betrag ein und führen Sie den in Zeile 31 ausgewiesenen Gesamtbetrag an das Finanzamt der Betriebsstätte ab. Vergessen Sie bitte nicht, auf dem Zahlungsabschnitt die Steuernummer, den Zeitraum, in dem die Beträge einbehalten worden sind, und je gesondert den Gesamtbetrag der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags zur Lohnsteuer und der Kirchensteuer anzugeben oder durch Ihre Bank oder Sparkasse angeben zu lassen. Sollten Sie mehr Lohnsteuer erstatten, als Sie einzubehalten haben (z. B. wegen einer Neuberechnung der Lohnsteuer für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume desselben Kalenderjahrs), kennzeichnen Sie bitte in Zeile 18 den Betrag mit einem deutlichen Minuszeichen. Der Erstattungsantrag ist durch Abgabe der Anmeldung gestellt.
3. Reichen die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so ist die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.
4. Eine Eintragung in Zeile 19 (ausgezahltes Kindergeld) kommt grundsätzlich nur bei Arbeitgebern des öffentlichen Rechts in Betracht. Zahlen Sie an Ihre Arbeitnehmer Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprämiengesetz, sind die von Ihnen ausgezahlten Beträge dem Betrag zu entnehmen, den Sie für Ihre Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten haben, und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen. Übersteigen die Bergmannsprämien den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, so wird Ihnen der übersteigende Betrag auf Antrag vom Finanzamt ausgezahlt. Der Antrag ist durch Abgabe der Anmeldung gestellt. Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen einen Betrag von 40 % der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen. Dieser Betrag ist in Zeile 21 einzutragen.
5. Abführungszeitpunkt ist
  - a) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 3000 Euro betragen hat,
  - b) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 800 Euro, aber nicht mehr als 3000 Euro betragen hat,
  - c) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 Euro betragen hat.

Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Hat Ihr Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung des Betriebs abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

6. Im Falle nicht rechtzeitiger Abführung der Steuerabzugsbeträge ist ein Säumniszuschlag zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 1% des rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.
7. Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als 1 Euro werden weder erhoben noch erstattet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

### Anmeldung der Steuerabzugsbeträge

8. Übersenden Sie bitte unabhängig davon, ob Sie Lohnsteuer einzubehalten hatten oder ob die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt abgeführt worden sind, dem Finanzamt der Betriebsstätte spätestens bis zum Abführungszeitpunkt (siehe oben Nummer 5) eine Lohnsteuer-Anmeldung nach diesem Vordruck, der amtlich vorgeschrieben ist. Weitere Vordrucke erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.  
  
Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie Ihrem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben.
9. Trifft die Anmeldung nicht rechtzeitig ein, so kann das Finanzamt zu der Lohnsteuer einen **Verspätungszuschlag** bis zu 10 % des anzumeldenden Betrages festsetzen.
10. Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte in Zeile 16 stets die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer - einschließlich Aushilfs- und Teilzeitkräfte - an.

### Berichtigung von Lohnsteuer-Anmeldungen

11. Wenn Sie feststellen, dass eine bereits eingereichte Lohnsteuer-Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, so ist für den betreffenden Anmeldungszeitraum eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei sind Eintragungen auch in den Zeilen vorzunehmen, in denen sich keine Änderung ergeben hat. Es ist nicht zulässig, nur Einzel- oder Differenzbeträge nachzumelden. Für die Berichtigung mehrerer Anmeldungszeiträume sind jeweils gesonderte berichtigte Lohnsteuer-Anmeldungen einzureichen. Den Berichtigungsgrund geben Sie bitte auf besonderem Blatt an.

### Anmeldung der Beiträge zur Arbeitnehmerkammer

12. Die Arbeitgeber von Arbeitnehmern mit Tätigkeit im Lande Bremen sind nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83), der Beitragsordnung der Arbeitnehmerkammer vom 15.03.2001 (Brem. Amtsblatt S. 383) und der dazu ergangenen Beitragseinzugsverordnung vom 24. November 2000 (Brem.GBl. S. 452) verpflichtet, die Beiträge von den beitragspflichtigen Arbeitnehmern im Zeitpunkt des Lohnsteuerabzugs einzubehalten. Das gilt grundsätzlich auch im Fall der Lohnsteuerpauschalierung. Die Beiträge sind zusammen mit den Steuerabzugsbeträgen an den nach § 41a EStG vorgesehenen Zahlungsterminen an das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 EStG) in Bremen bzw. Bremerhaven anzumelden und abzuführen. Arbeitgeber, die keine Lohnsteuer-Anmeldung im Land Bremen abzugeben haben, sind verpflichtet, die Beiträge an das Finanzamt Bremen-Mitte bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres anzumelden und abzuführen.

Finanzamt	Telefon/Vermittlung	Fax	Postfach	PLZ	Konto: LZB Bremen; BLZ 290 000 00
Bremen-Mitte	(0421) 322-1	(0421) 322-2878	10 79 67	28079 Bremen	Nr. 29 001 512
Bremen-Ost	(0421) 322-1	(0421) 322-3178	10 57 09	28057 Bremen	Nr. 29 001 513
Bremen-West	(0421) 322-1	(0421) 322-3478	10 57 29	28057 Bremen	Nr. 29 001 514
Bremen-Nord	(0421) 6607-1	(0421) 322-300	75 04 65	28724 Bremen	Nr. 29 001 518
Bremerhaven	(0471) 486-1	(0471) 486-370	12 02 42	27516 Bremerhaven	ZwSt. Bremerhaven; BLZ 292 000 000 Nr. 29 201 500